

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 30. Juli 1913.

### Inhalt.

**Verordnung und Bekanntmachung:** des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betreffend; des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Kinderüberläufe betreffend  
**Verichtigung.**

## Verordnung.

(Vom 18. Juli 1913.)

Die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. Juli 1913 Nr. 616 wird unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Oktober 1907, die praktische Vorbildung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV Seite 472 ff.) bestimmt, was folgt:

### 1. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Die Kandidaten, die auf Grund einer in Baden oder in einem anderen deutschen Bundesstaat abgelegten Prüfung für das höhere Lehramt zur Ableistung des Probejahres zugelassen oder in den staatlichen höheren Schuldienst des Landes übernommen worden sind, führen bis zu ihrer etatmäßigen Anstellung oder bis zu ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem staatlichen Schuldienste des Landes die Bezeichnung Lehramtspraktikant.

Bezeichnung

#### § 2.

Die allgemein für alle Beamten und besonders für die Lehrer an höheren Lehranstalten erlassenen Vorschriften finden auf die Lehramtspraktikanten Anwendung.

Als zunächst vorgelegte Behörde der Lehramtspraktikanten im Sinne der beamtenrechtlichen Bestimmungen gilt die Anstaltsleitung, als Anstellungsbehörde das Unterrichtsministerium. Die Dienstpolizei über die Lehramtspraktikanten wird ausschließlich vom Unterrichtsministerium ausgeübt.

Anwendung der beamtenrechtlichen Bestimmungen auf die Lehramtspraktikanten.

Für Lehramtspraktikanten, die im Volksschuldienst beschäftigt sind, ist das Kreis Schulamt die zunächst vorgelegte Behörde.

Diejenigen Lehramtspraktikanten, die die Beamteneigenschaft besitzen und nicht im staatlichen Schuldienste des Landes beschäftigt sind, unterstehen unmittelbar dem Unterrichtsministerium.